

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	12.09.2013	öffentlich
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	24.09.2013	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	26.09.2013	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne zur Erweiterung des Naturschutzgebietes 2.1-6 "Kampeters Kolk" und zur Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1-23 "Rieselfelder Windel"</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11.13.02.Landschaftspläne</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Der Landschaftsplan ist gemäß Landschaftsgesetz NRW als Satzung das wichtigste Instrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Die Ausweisung der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet und die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes 2.1-6 „Kampeters Kolk“ dient der Zielsetzung, die Vielfalt von Natur und Landschaft zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Vorgaben des Gebietsentwicklungsplanes als Landschaftsrahmenplan werden umgesetzt.</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Die Kosten für die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den Naturschutzgebieten Ziffer 2.1-6 "Kampeters Kolk" und Ziffer 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ werden aus dem vorhandenen Budget für die Umsetzung der Landschaftspläne beim Umweltamt finanziert (Produktgruppe 11.13.02.Natur und Landschaft). Eine Erhöhung des Budgets ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Eigenanteil an der Landesförderung für die Unterhaltung beider Naturschutzgebiete, die zurzeit bei 80 % liegt, wird ca. 9.000,00 € - 10.000 € pro Jahr betragen. Bisher wurden diese Kosten für die Unterhaltung der Rieselfelder Windel von der Stiftung Rieselfelder Windel getragen, welche aufgrund fehlender regelmäßiger Kapitaleinnahmen hierzu dauerhaft nicht in der Lage ist.</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>UStA, 17.09.2002, TOP 3.2 - öffentlich, Drucksache 5268 N 3/1999–2004; BV Senne, 23.10.2008, TOP 5.2 - öffentlich, Drucksache 6051/2004-2009;UStA, 09.12.2008, TOP 12 – öffentlich, Drucksache 6131/2004-2009; AfUK, 15.02.2011, TOP 5.1 – öffentlich, Drucksache 2087/2009-2014; AfUK, 20.09.2011, TOP 6 – öffentlich, Drucksache 2911/2009-2014; BV Senne, 22.09.2011, TOP 15 – öffentlich, Drucksache</p>

**Beschlussvorschlag:**

1. Folgende Anregungen und Bedenken werden abgewiesen:

- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 51.3 (Anlage 1 Ziffer 2.2 a – d)
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld (Anlage 1, Ziffer 2.6)
- Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb (Anlage 1, Ziffer 2.8)
- Waldbauernverband Nordrhein – Westfalen e. V., Bezirksgruppe Bielefeld (Anlage 1, Ziffer 2.11 a und b)
- Landwirtschaftskammer Nordrhein - Westfalen, Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen – Lippe (Anlage 1, Ziffer 2.12)
- Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Bielefeld (Anlage 1, Ziffer 2.13 a bis d)
- Deutsche Telekom Technik GmbH PT113 (Anlage 1, Ziffer 2.17 a und b)
- Stadtwerke Bielefeld GmbH, Netzinformation und Geodaten – ND1 (Anlage 1, Ziffer 2.20 a bis d)
- RWE Westfalen-Weser-Ems, Netzservice GmbH, Regionalcenter Münster, Netzplanung (V-MP) (Anlage 1, Ziffer 2.22)
- Einwender 3.5, vertreten durch Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Bielefeld (Anlage 2, Ziffer 3.5 a bis f)
- Einwenderin 3.40, vertreten durch Westfälisch - Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Bielefeld (Anlage 2, Ziffer 3.40 a bis g)
- Einwenderin 3.46 (Anlage 2, Ziffer 3.46 a und b)
- Einwenderin 3.51 (Anlage 2, Ziffer 3.51 a bis d)

2. Folgenden Anregungen und Bedenken wird teilweise stattgegeben:

- Waldbauernverband Nordrhein – Westfalen e. V., Bezirksgruppe Bielefeld (Anlage 1, Ziffer 2.11 c)
- Einwender 3.1 und 3.30 (Anlage 2, Ziffer 3.1 und 3.30)

3. Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne wird mit der Begründung sowie den geänderten textlichen und zeichnerischen Festsetzungen gem. der Anlagen 1 bis 10 als Satzung beschlossen.

4. Die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne ist, da einige Beteiligte der Änderung widersprochen haben, der Bezirksregierung als höhere Landschaftsbehörde gem. § 28 LG anzuzeigen.

5. Der Beschluss über die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne als Satzung ist, sofern die höhere Landschaftsbehörde im Rahmen ihrer Prüfung nicht geltend gemacht hat, dass die Änderung nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem Landschaftsgesetz, den aufgrund des Landschaftsgesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht, ortsüblich bekannt zu machen und zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Hinweis:

Bei der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Eigentümerinnen und Eigentümer muss im einzelnen geprüft werden, ob die vorgebrachten Anregungen und Bedenken berechtigt sind und deshalb eine Änderung des Entwurfs zur Änderung des Landschaftsplanes notwendig ist. Wird den Anregungen und Bedenken stattgegeben, so ist der Entwurf dementsprechend zu ändern. Anregungen und Bedenken, denen nicht gefolgt werden kann, müssen formalrechtlich abgewiesen werden.

In einigen Fällen haben Träger öffentlicher Belange Anregungen und Bedenken vorgebracht, die

richtig und sinnvoll sind, für die aber bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne Regelungen getroffen worden sind. Hierzu gehört bspw., dass an Versorgungsleitungen bei Gefahr im Verzug die notwendigen Arbeiten durchgeführt werden können oder dass Reparatur- und Wartungsarbeiten an bestehenden Leitungen zulässig sind. Da im rechtskräftigen Landschaftsplan für diese Fälle bereits Regelungen getroffen worden sind, haben die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur 4. Änderung des Landschaftsplanes auch keine Auswirkungen auf den Entwurf zur Änderung des Landschaftsplanes. Zudem können sich die vorgebrachten Anregungen und Bedenken auch nur auf die Teile des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne beziehen, die Inhalt und Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 4. Änderung sind. Die 4. Änderung bezieht aber die Allgemeinen Regelungen gem. Kapitel 2.0 sowie Kapitel 2.1 B nicht mit ein. Folglich müssen diese Anregungen und Bedenken zurückgewiesen werden, obwohl sie in der Sache sinnvoll sind.

**Begründung:**

### **Inhaltsverzeichnis der Beschlussvorlage**

- a) Zielsetzung und Grundlage der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne
- b) Ausweisung des Naturschutzgebietes Nr. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“
- c) Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 2.1-6 „Kampeters Kolk“
- d) Allgemeine Verbote und Unberührtheitsklauseln des rechtskräftigen Landschaftsplanes
- e) Geplante gebietsspezifische Verbote, Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen
- f) Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen
- g) Aufhebung und Zurücknahme bestehender Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen gem. § 26 LG des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im Rahmen der 4. Änderung
- h) Strategische Umweltprüfung
- i) Finanzierung und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt
- j) Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz

### **Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Beteiligung betroffener Träger öffentlicher Belange einschließlich Auswertung der Stellungnahmen   |
| Anlage 2 | Beteiligung der Privateigentümerinnen und Privateigentümer einschließlich Auswertung der Stellungnahmen  |
| Anlage 3 | Übersicht der durch die Erweiterung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ und die Ausweisung des Naturschutzgebietes 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne betroffenen Grundstücke |
| Anlage 4 | Übersicht zu den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne   |
| Anlage 5 | Übersichtsplan zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne   |

mit Darstellung der Lage des Änderungsbereiches

- Anlage 6      Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil B – Schutzgebiete Blatt 1 und Blatt 2
- Festsetzungen von Schutzgebieten im derzeit rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne und im Entwurf zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne.
- Anlage 7      Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil D – Festsetzungen in der freien Landschaft, Blatt 1 und Blatt 2
- Abgrenzung der Festsetzungen von Pflegemaßnahmen im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne und im Entwurf zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne.
- Anlage 8      Entwurf zu den textlichen Festsetzungen im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne
- Anlage 9      Zusatzkarte zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil B - gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (nachrichtliche Darstellung gem. § 62 Abs. 3 Landschaftsgesetz)
- Anlage 10     Öffentliche Unterrichtung der Eigentümer der beiden Wegeparzellen 810 und 1203 – Blatt 1 und 2

**Hinweis:**

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte Teil A – Entwicklungsziele und die Entwicklungs- und die Festsetzungskarte Teil C – Forstliche Festsetzungen bleiben im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne unverändert.

**a) Zielsetzung und Grundlage der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne**

Zielsetzung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne ist die Ausweisung der ehemaligen Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet 2.1-23 „Rieselfelder Windel“, die Erweiterung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ sowie die Festsetzung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in diesen Gebieten. Grundlage für die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne ist der Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (2004), der den Bereich der ehemaligen Rieselfelder Windel und den Bereich Kampeters Kolk als „Bereich zum Schutz der Natur“ darstellt. Bei der Abgrenzung der neuen Naturschutzgebietsgrenzen wurden die Darstellungen des GEP konkretisiert.

Die Durchführung der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG), weil durch Ausweisung der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet 2.1-23 und die Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies ist der Fall, da von der Änderung nur 2,2 % der Gesamtfläche des Landschaftsplanes betroffen ist und es sich somit um einen untergeordneten Flächenanteil handelt. Die beabsichtigte 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne stellt zudem die gesamtplanerische Konzeption des Planes und dessen Leitbild nicht in Frage, da bei der Umwandlung von bisher unter Landschaftsschutz stehenden Flächen in Naturschutzfläche nur einzelne Festsetzungen und nicht eine Vielzahl von Festsetzungen neu gefasst werden.

#### b) Ausweisung des Naturschutzgebietes Nr. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“

Durch ihre Größe und wegen der langjährigen extensiven, naturschutzorientierten Nutzung weist der Bereich der Rieselfelder Windel westlich der Buschkampstraße aus Sicht des Artenschutzes eine hohe regionale Bedeutung als Lebensraum für Fauna und Flora auf. Die Rieselfelder Windel stellen ein wertvolles Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. einen wichtigen Rast- und Schlafplatz für verschiedene Vogelarten dar. Aufgrund ihrer Strukturvielfalt und extensiven Nutzung haben die Rieselfelder Windel aber auch für andere Tierartengruppen und verschiedene Pflanzenlebensgemeinschaften eine große Bedeutung. Die Rieselfelder Windel sind zudem ein wichtiger Bestandteil einer Biotopverbundachse, die über die Reiher- und Röhrbachaue mit Reckenbruch und Ramsbruch bis zur Stadtgrenze reicht.

Der Bereich östlich der Buschkampstraße umfasst neben vorhandenen, flächenmäßig untergeordneten Waldflächen im Wesentlichen Flächen der ehemaligen Rieselfelder der Firma Windel, die nach Beendigung der Abwasserbehandlung zunächst wieder in die landwirtschaftliche Nutzung genommen wurden. Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss zur A 33 wurde der überwiegende Teil dieser landwirtschaftlichen Flächen als Ausgleichs- und Ersatzflächen planfestgestellt. Diese Kompensationsflächen sollen zu Extensivgrünland mit einer größeren Blänke entwickelt werden und unter ökologischen Gesichtspunkten entsprechend der Flächen westlich der Buschkampstraße gepflegt werden. Hierdurch soll sich auch dieser Bereich zu einem bedeutsamen Brut-, Rast- und Überwinterungsbereich entwickeln.

Aufgrund der sehr hohen Naturschutzwürdigkeit des Gesamtbereiches der Rieselfelder Windel westlich und östlich der Buschkampstraße ist es in Bezug auf § 23 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten geboten, diesen Bereich als Naturschutzgebiet auszuweisen. Das neue Naturschutzgebiet soll eine Fläche von insgesamt 102,4 ha umfassen. Neben den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Verboten und gebietsspezifischen Verboten werden durch Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen gemäß § 26 LG die Voraussetzungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und langfristigen Weiterentwicklung der Rieselfelder als Lebensraum für Fauna und Flora rechtlich gesichert.

#### c) Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Nr. 2.1-6 „Kampeters Kolk“

Das bereits bestehende Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ mit einer Fläche von 2 ha soll durch Einbeziehung weiterer Flächen auf insgesamt 12,2 ha vergrößert werden.

Ziel der Vergrößerung des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1 – 6 „Kampeters Kolk“ ist es, die ökologische Funktion des bestehenden, nur kleinflächigen Naturschutzgebietes insgesamt zu verbessern. Durch die unmittelbare Nähe zu den Rieselfeldern Windel werden die Flächen im Bereich Kampeters Kolk von einigen Vogelarten bereits als Nahrungshabitat genutzt. Aufgrund der Aufwertung der nördlich direkt angrenzenden Ausgleichsfläche für den Bau der A 33 ist zu erwarten, dass die Bedeutung des Bereiches Kampeters Kolk als Nahrungs- und Bruthabitat wesentlich verbessert wird. Die zusätzliche Einbeziehung der westlich an Kampeters Kolk befindlichen, von hohem Grundwasserstand geprägten Extensivgrünlandfläche sowie der sich westlich an die planfestgestellte Ausgleichsfläche direkt anschließenden, teilweise von hohem Grundwasserstand beeinflussten, intensiv genutzten Grünlandfläche soll dazu beitragen, den Lebensraum der hier vorkommenden Tierarten weiter zu vergrößern und damit zu optimieren. Gleichzeitig soll sicher gestellt werden, dass der Kernbereich des Naturschutzgebietes gegenüber äußeren Störeinflüssen besser geschützt ist.

Aus diesen Gründen ist es in Bezug auf § 23 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten geboten, das bestehende Naturschutzgebiet zu erweitern.

Neben den für alle Naturschutzgebiete geltenden allgemeinen Verboten und gebietsspezifischen Verboten werden durch Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen gemäß § 26 LG die Voraussetzungen für die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung des Heidewiehers Kampeters Kolk und seines Umfeldes rechtlich gesichert.

#### d) Allgemeine Verbote und Unberührtheitsklauseln des rechtskräftigen Landschaftsplanes

Die im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne formulierten Allgemeinen Verbote und Unberührtheitsklauseln zu den Naturschutzgebieten werden mit Rechtskraft der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne auch für die Flächen des neu auszuweisenden Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ und die Erweiterungsflächen des Naturschutzgebietes Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ gelten.

Gem. Ziffer 2.01 des Landschaftsplanes bleiben aber bereits bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden, Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung eines Notstandes, von der unteren Landschaftsbehörde oder der unteren Forstbehörde angeordnete Maßnahmen und die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bereits rechtmäßig ausgeübten Nutzungen, soweit nicht durch gebietsspezifische Regelungen etwas anderes festgesetzt ist, von allen allgemeinen Verboten unberührt.

So bleibt zwar die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd von den Allgemeinen Verboten unberührt, soll aber durch gebietsspezifische Verbote im Bereich der Naturschutzgebiete 2.1-6 „Kampeters Kolk“ und 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ eingeschränkt werden (siehe Buchstabe e).

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind dagegen keine gebietsspezifischen Regelungen im Bereich der Naturschutzgebiete 2.1-6 „Kampeters Kolk“ und 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ vorgesehen. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie die Errichtung ortsüblicher Weide- oder Kulturzäune bleiben von den allgemeinen Verboten Ziffer 2.1 A unberührt (siehe hierzu „Entwurf zu den textlichen Festsetzungen“, Anlage 8, Seite 6 bis 10).

#### e) Geplante gebietsspezifische Verbote, Unberührtheitsklauseln und Ausnahmen

Zum Erhalt, zum Schutz und zur Entwicklung der Rieselfelder Windel und des Bereiches von Kampeters Kolk als Nahrungs-, Brut-, Mauser-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet bzw. als Rast- und Schlafplatz für Wasser-, Wiesen-, Wat-, Röhricht- und Singvögel sind für beide Bereiche eine Reihe von gebietsspezifischen Verboten vorgesehen.

Die beabsichtigten gebietsspezifischen jagdlichen Regelungen wurden mit den Betroffenen vorab erörtert und einvernehmlich abgestimmt. Neben der unteren und oberen Jagdbehörde sowie der unteren Landschaftsbehörde nahmen auch der Vorsitzende der Jagdgenossenschaft Senne und die betroffenen Jagdausübungsberechtigten teil. Um den Bereich der Rieselfelder als regional bedeutsamen Lebensraum zu erhalten und zu entwickeln, ist es insbesondere erforderlich, die Ausübung der Jagd stärker als in den anderen Naturschutzgebieten einzuschränken. So soll die Jagd auf Wasserfederwild in den Naturschutzgebieten Rieselfelder Windel und Kampeters Kolk ganz untersagt werden. Um Störungen während der Brut- und Zugzeit der Vögel durch die Jagd auszuschließen, soll die Jagd in beiden Naturschutzgebieten innerhalb des Zeitraumes vom 01.02. bis zum 31.10. verboten werden. Die Jagd auf Schalenwild soll allerdings von dieser zeitlichen Einschränkung ausgenommen bleiben. Das gleiche gilt auch für das Aufstellen von Lebendfallen zum Fangen von Haarraubwild innerhalb der nach Jagdrecht zulässigen Jagdzeit, die von der Beschränkung der Jagd auf den Zeitraum vom 1.11. bis 31.01. ebenfalls unberührt bleiben soll.

Während im gesamten Naturschutzgebiet Rieselfelder Windel die Durchführung von Gesellschaftsjagden grundsätzlich unzulässig sein soll, ist für das Naturschutzgebiet Kampeters Kolk vorgesehen, die Durchführung von Gesellschaftsjagden auf eine Gesellschaftsjagd pro Jahr

im Zeitraum vom 01.11. bis zum 31.01. zu beschränken.

Weiterhin sollen in beiden Naturschutzgebieten die Anlage und die Unterhaltung von Kirrungen verboten werden.

Entgegen des Allgemeinen Verbots Hochsitze, Ansitzleitern und Jagdkanzeln zu errichten, soll allerdings die Aufstellung von mobilen Ansitzeinrichtungen für die Jagd mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde befristet zulässig sein.

Zum Schutz des im Uferbereich brütenden Vogelbestandes und zum Schutz des Mauser-, Rast- und Winterbestandes ist beabsichtigt, im geplanten Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-23 „Rieselfelder Windel“ die fischereiwirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Gewässer weitgehend zu untersagen. Eine fischereiliche Bewirtschaftung soll nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass es sich hierbei um eine mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmte Maßnahme zur Fischbestandslenkung handelt, die auf der Grundlage eines Bewirtschaftungsplanes erfolgt. Im Naturschutzgebiet Ziff. 2.1-6 „Kampeters Kolk“ ist die fischereiliche Nutzung bereits im rechtskräftigen Landschaftsplan Bielefeld – Senne untersagt.

Der Umweltbetrieb beabsichtigt, westlich des Toppmannsweges, nördlich des Reiherbaches das Regenrückhaltebecken (RRB) Windelsbleiche zu errichten und hat hierfür das erforderliche Grundstück bereits erworben. Aus diesem Grund wurde dieses Grundstück nicht in das Naturschutzgebiet mit einbezogen. Um den Betrieb des RRB sicher zustellen, ist für Einleitung von Niederschlagswasser aus dem geplanten RRB in den Reiherbach sowie für die Errichtung eines Notüberlaufes vom RRB in den Reiherbach eine Ausnahmeregelung vorgesehen. Neben der Betreuung der Stiftungsflächen Rieselfelder Windel bietet die gleichnamige Stiftung zusammen mit der Biologischen Station Gütersloh – Bielefeld naturpädagogische Maßnahmen an. Über Rundwanderwege und Aussichtspunkte können sich die interessierten Besucherinnen und Besucher über das Gebiet informieren. Um dieses Angebot ausbauen zu können, ist vorgesehen, dass die Errichtung von dem Naturerlebnis dienenden Aussichtspunkten in landschaftsverträglicher Bauweise seitens der Stiftung Rieselfelder Windel durch die Erteilung einer Ausnahme zugelassen werden können.

#### f) Pflege- und Entwicklungsfestsetzungen

Durch die geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen die Rieselfelder Windel und der Bereich Kampeters Kolk als Lebensraum mit regionaler Bedeutung für Brut- und Zugvögel weiterentwickelt und gesichert werden. Die Festsetzungen zur Pflege des Grünlands und der Blänken, der Gewässer- und Röhrichtflächen und der Gehölzflächen (5.3-12b bis 5.3-12e) sind so gefasst, dass man bei der Unterhaltung der Flächen möglichst flexibel auf die zukünftige, natürliche Entwicklung der Flächen sowie auf geänderte Rahmenbedingungen und wissenschaftliche Erkenntnisse reagieren kann. Die innerhalb der neuen Naturschutzgebietsfläche liegenden Ackerflächen sollen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern zu extensiven Grünlandflächen umgewandelt werden (5.1-50b und 5.1-50c).

Bezüglich des Heidewiehers Kampeters Kolk wurde eine bereits bestehende Festsetzung 5.1-50a dahingehend ergänzt, dass Fischbesatz sowie nicht heimische Pflanzen- und Tierarten aus dem Gewässer zu entfernen sind. Zusätzlich ist die Festsetzung 5.13-12a zur Entschlammung und zur Pflege des Schilfröhrichts vorgesehen, die die ökologische Funktion des Heidewiehers sichern und verbessern soll.

#### g) Aufhebung und Zurücknahme bestehender Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen gem. § 26 LG des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im Rahmen der 4. Änderung

Innerhalb des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld - Senne gibt es bestehende Entwicklungs- und Pflegefestsetzungen. Die Festsetzung 5.1-95 (Herstellung eines Gewässerschutzstreifens) soll beibehalten werden. Die Festsetzungen 5.2-11 (Anpflanzung

eines 3-reihiges Ufergehölzes) und die Festsetzung 5.2-22 (Anpflanzung einer 2-reihigen Hecke) entfallen ganz, während bei der Festsetzung 5.2-24 (Anpflanzung eines 3-reihigen Gehölzstreifens) der südliche Teilabschnitt aufgrund seiner Lage innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops aufgehoben wird. Die Festsetzung 5.3-12 entfällt zukünftig, da sie durch die Festsetzung 5.3-12a ersetzt wird. Die Festsetzung 5.1-50a wird um die Beseitigung von Fischbesatz und von nicht heimischen Pflanzen- und Tierarten ergänzt.

#### h) Strategische Umweltprüfung

In § 19a Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Landschaftsplänen die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung vorgeschrieben. Einer strategischen Umweltprüfung bedarf es bei einer Änderung eines Landschaftsplanes nicht, wenn voraussichtlich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Ausweisung der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet dient zum einen dem Erhalt und der Sicherung sowie der naturnahen Weiterentwicklung der bereits naturnah genutzten Flächen der Stiftung Rieselfelder Windel. Die Erweiterung des Naturschutzgebietes Kampeters Kolk dient dem Erhalt und der Sicherung der vorhandenen, bereits extensiv genutzten Feuchtgrünlandflächen westlich und östlich des vorhandenen Naturschutzgebietes Kampeters Kolk. Bei den planfestgestellten Ausgleichsflächen für den Bau der A 33 wird die planfestgestellte Nutzung übernommen und die Flächen entsprechend der zu erwartenden ökologischen Entwicklung in das Naturschutzgebiet mit einbezogen. Die Einbeziehung der Ackerfläche soll zur Arrondierung des Schutzgebietes beitragen.

Aufgrund der Beibehaltung der naturnahen Nutzung bzw. der angestrebten naturnahen Weiterentwicklung des Bereiches Rieselfelder Windel und Kampeters Kolk sind durch die 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne im Hinblick auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft, das Schutzgut Mensch – Teilschutzgut Erholung und Wohnen, die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Daher ist die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung im Rahmen der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne nicht erforderlich.

#### i) Finanzierung und Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Nach § 36 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) liegt die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte. Im Rahmen des Zumutbaren kann den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern bzw. den Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzern gem. § 38 Landschaftsgesetz die Realisierung dieser Maßnahmen aufgegeben werden.

Im Jahr 1995 gelang es den Gründern der Stiftung Rieselfelder Windel, dieses Gebiet für den Naturschutz zu sichern und mit allen Beteiligten in den zurückliegenden Jahren über Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dem heutigen höchst schützenswerten Naturschutzschwerpunkt zu entwickeln.

Da die Stiftung Rieselfelder Windel den notwendigen Eigenanteil der vom Land geförderten Unterhaltung der Stiftungsflächen bisher mit eigenen Mitteln bestritt, wurden bezüglich der zukünftigen Finanzierung der Unterhaltung Gespräche mit der Stiftung geführt. Bei der Frage der zukünftigen Finanzierung ist zu berücksichtigen, dass die Stiftung Rieselfelder Windel über kein Eigenkapital verfügt. Es handelt es sich um eine unselbständige Stiftung, die treuhänderisch durch die Stiftung für die Natur Ravensberg verwaltet wird.

Neben der bisherigen Finanzierung der laufenden Unterhaltung der Rieselfelder hat die Stiftung Rieselfelder Windel als Aufgabenschwerpunkt die Durchführung naturpädagogischer Maßnahmen

und die Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung der Biotopflächen sowie zur Optimierung der naturnahen Erholung geplant und umgesetzt.

Die Unterhaltungsmaßnahmen werden zu 80% über Fördermittel des Landes NRW finanziert. Derzeit liegt der Eigenanteil der Stiftung bei ca. 9.880 €. Davon werden ca. 7.200 € für die reine Unterhaltung der Biotopflächen benötigt. Der Eigenanteil wurde in den letzten Jahren ausschließlich mit Spenden finanziert. Dies kann aktuell durch die Stiftung nicht mehr sichergestellt werden. Zudem dürfte es aufgrund des Flächenumfanges rechtlich kaum zumutbar sein, die Unterhaltung der Rieselfelder Windel der Stiftung aufzubürden.

Aus diesen Gründen wurde mit der Stiftung darüber eine Einigung erzielt, dass nach Festsetzung der Rieselfelder Windel als Naturschutzgebiet der Eigenanteil für Unterhaltung, wie bei allen anderen Naturschutzgebieten auch, zukünftig von der Stadt getragen wird. Dies gilt aber nur für die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen. Die Finanzierung des naturpädagogischen Angebotes und die Öffentlichkeitsarbeit werden in der Zuständigkeit der Stiftung verbleiben. Dies gilt auch für die Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen wie bspw. die Herstellung von Aussichtsbereichen für Besucher und Besucherinnen und die Unterhaltung des Rundwegenetzes. Eine Erhöhung des städtischen Budgets ist für die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nicht erforderlich. Wie bisher wird von Seiten der Verwaltung im Rahmen einer Prioritätenliste über die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entschieden.

#### i) Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz

Entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 2 Landschaftsgesetz wurde im Zeitraum vom 10.09.2012 bis zum 22.10.2012 die Beteiligung der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auf Bitte wurde die Frist in 2 Fällen verlängert.

Insgesamt wurden 29 Träger öffentlicher Belange und 63 Privateigentümerinnen und Privateigentümer angeschrieben und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ursächlich für die hohe Anzahl an Privateigentümerinnen und Privateigentümern sind zwei kaum genutzte, kleine, private Wegegrundstücke des Distelweges, die von der Buschkampstraße ausgehend direkt entlang des bestehenden Naturschutzgebietes Kampeters Kolk in nördlicher Richtung verlaufen. Da nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer dieser beiden Grundstücke ermittelt werden konnten, wurde deshalb zusätzlich über die Internetseite der Stadt Bielefeld während des Beteiligungszeitraumes vom 10.09.2012 bis zum 22.10.2012 eine öffentliche Unterrichtung durchgeführt (siehe Anlage 11).

Keine Anregungen und Bedenken zur 4. Änderung hatten 14 Träger öffentlicher Belange und 7 Eigentümerinnen und Eigentümer.

Bedenken und Anregungen wurden von 9 Trägern öffentlicher Belange und 7 Eigentümerinnen und Eigentümern vorgebracht.

Von den übrigen Trägern öffentlicher Belange und Eigentümer/innen liegen keine Antworten vor.

In der Anlage 1 und in der Anlage 2 sind die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die beteiligten Eigentümerinnen und Eigentümer aufgelistet. Bei den Trägern öffentlicher Belange und den Eigentümerinnen und Eigentümern, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, ist neben einer Zusammenfassung ihrer Stellungnahme eine Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde beigefügt. Diese Stellungnahme beinhaltet einen Entscheidungsvorschlag der unteren Landschaftsbehörde, ob und wie die vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen sind. Dieser Entscheidungsvorschlag ist in die Beschlussfassung für die 4. Änderung des Landschaftsplanes eingearbeitet worden.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wurde in seiner Sitzung am 25.09.2012 zur 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne beteiligt. Der Landschaftsbeirat stimmt der 4. Änderung des Landschaftsplanes Bielefeld – Senne zur Festsetzung eines Naturschutzgebietes im Bereich der ehemaligen Rieselfelder Windel und Erweiterung des Naturschutzgebietes Kampeters Kolk zu.

**Beigeordnete**

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Anja Ritschel**